

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-010/11
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 51

Termin der Tagung: 29.06.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	10.05.2011	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	21.06.2011	☒ Hauptausschuss	22.06.2011
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	29.06.2011
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	08.06.2011	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	09.06.2011	☒ Information an AG Stadteile	23.06.2011
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☒ JHA	14.06.2011

Beratungsgegenstand:

Fortschreibung der Maßnahmeplanung zur Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendförderplan 2011

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Fortschreibung der Maßnahmeplanung zur Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Jugendförderplan 2011 werden bestätigt.
2. Die im Haushaltsplan vorgesehen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden Bestandteil des Jugendförderplanes.

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat auf der Grundlage des § 24 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchen Sozialgesetzbuch (SGB) – Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG) jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII einen Jugendförderplan zu erstellen.

Im Jugendförderplan sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellten Jugendhilfebedarf für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen.

Der festgestellte und über die Maßnahmeplanung aktualisierte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen müssen sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planung für zwei weitere Jahre darstellen.

Der Jugendförderplan ist von der Stadtverordnetenversammlung mit der Verabschiedung des Haushaltes zu beschließen. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe werden Bestandteil des Jugendförderplanes.

Neben dem Jugendförderplan ist gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (30.09.2009) auch die Maßnahmeplanung für o. g. Leistungsbereiche fortzuschreiben. Die Fortschreibung der Maßnahmeplanung aktualisiert den festgestellten Jugendhilfebedarf auf der Grundlage des beschlossenen „Grundlagenberichtes für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für den Zeitraum 2009 bis 2013“.

Im vorliegenden Dokument werden die Maßnahmen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit beschrieben und finanziell dargestellt.

Mit den vorliegenden Dokumenten soll weiterhin sichergestellt werden, dass die Angebote und Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben der §§ 11 bis 14 des SGB VIII ausreichend zur Verfügung stehen. Die Leistungen im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit werden auf der finanziellen Basis von 2010 ausgestattet und als Budget übergeben.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto 033 331 020, (Transferaufwendungen)

Erträge: 215,2 T€

Aufwand: 2.022,3 T€

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Werden im Haushaltsplan und Jugendförderplan 2012 dargestellt und beschlossen.